

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf,
auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs
„Pfleger und Gesundheit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Frau Anna Lena Drees, Master-Studierende der Universität Bielefeld

Frau Prof. Dr. Monika Habermann, Hochschule Bremen

Frau Prof. Dr. Anne Kellner, Katholische Hochschule Freiburg

Vor-Ort-Begutachtung 16.12.2016

Beschlussfassung 16.02.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	20
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	21
2.3.1	Personelle Ausstattung	21
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	24
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	27
2.4	Institutioneller Kontext	30
3	Gutachten	32
3.1	Vorbemerkung	32
3.2	Eckdaten zum Studiengang	33
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	34
3.3.1	Qualifikationsziele	35
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	37
3.3.3	Studiengangskonzept	38
3.3.4	Studierbarkeit	41
3.3.5	Prüfungssystem	43
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	45
3.3.7	Ausstattung	46
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	49
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	49
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	51
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	53
3.4	Zusammenfassende Bewertung	54
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	57

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs „Pfleger und Gesundheit“ (Modellstudiengang) wurde am 23.03.2016 bei der AHPGS eingereicht. Am 23.02.2016 wurde zwischen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 04.07.2016 hat die AHPGS der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pfleger und Gesundheit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 28.07.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 20.09.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des dualen Bachelor-Studiengangs „Pfleger und Gesundheit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen (die gemeinsamen Anlagen betreffen die drei in dieser Vor-Ort-Begehung zu begutachtenden Studiengänge):

Anlage 01	Modulhandbuch dualer Bachelor-Studiengang „Pfleger und Gesundheit“
Anlage 02	Prüfungsordnung (Stand: 01.10.2015)
Anlage 03	Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 04	Modulübersicht dualer Bachelor-Studiengang „Pfleger und Gesundheit“
Anlage 05	Studienplan dualer Bachelor-Studiengang „Pfleger und Gesundheit“
Anlage 06	Diploma Supplement (deutsch) (Version vom 20.09.2016)
Anlage 07	Diploma Supplement (englisch) (Version vom 20.09.2016)
Anlage 08	Lehrverflechtungsmatrix: hauptamtlich Lehrende
Anlage 09	Lehrverflechtungsmatrix: Lehrbeauftragte / nebenamtlich Lehrende
Anlage 10	Kurz-Lebensläufe der Lehrenden (einschließlich Vita Stollwerck; Separate Datei)

Anlage 11	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 12	Bewertungsbericht Erstakkreditierung (AHPGS)
Anlage 13	Abschlussbericht des Modellversuchs 2014 (28.07.2016)
Anlage 14	Muster Kooperationsvertrag mit den Praxispartnern
Anlage 15	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen: „Genehmigung eines Modellvorhabens gemäß § 2 der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten zum Wintersemester 2011“ (29.01.2011)
Anlage 16	Studien- und Modulübersicht mit Angabe der Modulverantwortlichen (28.07.2016)
Anlage 17	Ergebnisse der Workload-Erhebung (28.07.2016)
Anlage 18	Ausbildungsstruktur 2014 - 2018: Darstellung der Kombinationen von Theorie- und Praxiseinsätzen
Gemeinsame Anlagen	
Anlage 19	Leitbild der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 20	Organigramm der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 21	Gender und Diversity an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 22	Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vom 03.02.2016
Anlage 23	Evaluationsordnung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (Stand 23.10.2015)
Anlage 24	Evaluationsintervalle an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 25	Flyer „Beratung und Begleitung an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf“

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Fakultät/Fachbereich	Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“ (Fachbereiche bzw. Fakultäten gibt es nicht; <i>siehe dazu AOF 1)</i>
Kooperationspartner	<ul style="list-style-type: none"> - Florence Nightingale Krankenhaus (Kaiserswerther Diakonie) - Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf - Sana Kliniken Düsseldorf - Evangelisches Bethesda Krankenhaus Duisburg - Malteser Krankenhaus St. Anna Duisburg - Universitätsklinik Düsseldorf
Studiengangtitel	„Pflege und Gesundheit“ (Modellstudiengang)
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Dualer Vollzeitstudiengang
Organisationsstruktur	Vorlesungs- und Prüfungsphasen wechseln sich mit Phasen der Praktischen Ausbildung jeweils in Blöcken von 4 bis 14 Wochen Umfang ab.
Regelstudienzeit	Acht Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 6.300 Stunden (laut Hochschule: 6.364; <i>siehe AOF 2)</i></p> <p>Kontaktzeiten: 2.190 Stunden</p> <p>Selbststudium: 1.440 Stunden</p> <p>Praktische Ausbildung: 2.734 Stunden¹</p>
CP für die Abschlussarbeit	9CP (zusätzlich gibt es eine Begleitveranstaltung und

¹ Die Differenz von 64 Std. erklärt sich laut Hochschule „vor dem Hintergrund der Integration der Praxisausbildung in allen durch das Krankenpflegegesetz geforderten Inhalten in den Studiengang. Der erhöhte Stundenumfang von 2.734 Std. gegenüber der Pflegeausbildung von 2.500 Std. ermöglicht einen besseren Umgang mit möglicherweise anfallenden Fehlzeiten (Kontaktzeit und Praxiszeit müssen zu 90% eingehalten werden)“.

	ein Kolloquium im Umfang von zusammen 3 CP) (<i>siehe AOF 2</i>)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2011/2012
erstmalige Akkreditierung	17.02.2011
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	40
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	83 (Stand: Ende Wintersemester 2015/2016)
Anzahl bisherige Absolvierte	12 (Stand: Ende Wintersemester 2015/2016)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zugelassen wird im Bachelor-Studiengang „Pflegerische Gesundheitsberufe (dual)“, <ul style="list-style-type: none"> - wer gemäß § 49 des Hochschulgesetzes NRW die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und - das obligatorische Auswahlverfahren erfolgreich absolviert.
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	30 CP für Praxiszeiten
Studiengebühren	368,- Euro pro Monat (ab Wintersemester 2016/2017)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichte duale Bachelor-Studiengang „Pflegerische Gesundheitsberufe“ (Modellstudiengang) wurde am 17.02.2011 bis zum 30.09.2016 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2011 wurden acht Auflagen ausgesprochen, die von der Hochschule fristgerecht erfüllt wurden (*siehe dazu Anlage 12 und Antrag 1.6.1*). Am 13.12.2012 hat die Akkreditierungskommission der AHPGS dem Antrag der Fliedner Fachhochschule stattgegeben, den dualen Bachelor-Studiengang von 180 CP auf 210 CP zu erhöhen.

Der duale, ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist am 29. Januar 2011 vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (zusammen mit einer Reihe von weiteren Studiengängen in Nordrhein-Westfalen) als Modellstudiengang im Sinne der Erprobung einer akademischen Pflegeerausbildung genehmigt worden (*siehe Anlage 15*). Das an der Fliebler Fachhochschule Düsseldorf praktizierte Modell der ausbildungsintegrierenden Kooperation mit Praxiseinrichtungen, das auf die Verknüpfung der zwei Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtungen setzt, ist im Hinblick auf die Auswahl der Praxispartner durch ministerielle Regelung auf Praxiseinrichtungen in der Region beschränkt worden. Praxispartner im Studiengang sind das Florence-Nightingale-Krankenhaus Düsseldorf (Kaiserswerther Diakonie), das Evangelische Krankenhaus Düsseldorf, die Sana Kliniken Düsseldorf, das Evangelische Bethesda Krankenhaus Duisburg, das Malteser Krankenhaus St. Anna Duisburg und die Universitätsklinik Düsseldorf. Die Praxispartner stellen jeweils eine unterschiedliche Anzahl an Praxisplätzen (von einem bis zu zehn) für das Studium zur Verfügung (*siehe Antrag 1.1.2*).

Die Modellstudiengänge in Nordrhein-Westfalen, die ursprünglich im Jahr 2015 abgeschlossen werden sollten, sind vom Ministerium inzwischen bis zum 31.12.2017 verlängert worden (*siehe Antrag 1.1.1*). Die nordrhein-westfälischen Modellstudiengänge der ersten Modellphase, zu denen der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang zählt, wurden im Auftrag des Ministeriums inzwischen extern evaluiert. Der Abschlussbericht „Inhaltliche und strukturelle Evaluation der Modellstudiengänge zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe in NRW“ vom Dezember 2014 ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 13*).

Der Studiengang, der an der Fachhochschule zum Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“ zählt (*siehe dazu AOF 1 und Punkt 2.4 in diesem Bericht*), wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 21.07.2016 vorläufig bis zum 30.09.2017 akkreditiert.

Der acht Semester umfassende, auf 210 ECTS angelegte duale Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ermöglicht als ausbildungsintegrierendes Vollzeitstudium sowohl einen Abschluss zum/zur staatlich anerkannten „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ bzw. zum/zur staatlich anerkannten „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ (ein Abschluss zum/zur Altenpfleger/-

in war und ist nicht intendiert) als auch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Der Studiengang bzw. das Studium ist wie folgt strukturiert: Zunächst sind „drei Studienphasen (Basis-, Profil- und Abschlussstudium)“ zu unterscheiden. Das Basisstudium erstreckt sich über die ersten vier Semester, die Profilphase über die Semester fünf bis sieben. Das Abschlussstudium ist mit dem achten Semester identisch. Die Studienphasen enthalten insgesamt acht „Modulbereiche“ (sie sind identisch mit den Semestern), denen wiederum 41 (*siehe OF 5*) Module (im Modulhandbuch „Modulelemente“ genannt; *siehe dazu AOF 6*) im Umfang von zwei bis fünfzehn ECTS-Punkte zugeordnet werden. In den Modulen wird das Lehrangebot ausdifferenziert. „Die Praxisphasen sind zum Teil auch außerhalb der Vorlesungszeiten platziert“, so die Antragsteller. (*siehe dazu Antrag 1.3.4 sowie Anlage 2, § 7 und AOF 5*). Warum diese Struktur gewählt wurde und die teilweise kleinteiligen Module, wird von den Antragstellern wie folgt erläutert: „Das Modulhandbuch wurde zum Ziel der erneuten Akkreditierung des Studiengangs so belassen, wie es im Jahr 2011 bei Erstbeantragung für den Modellversuch konzipiert wurde. Es ist daher in einer älteren Fassung wieder mit in das Verfahren hineingenommen worden. Das hat zwei Gründe: zum einen kann der Lehrplan im Modellversuch nicht verändert werden solange die Modellphase (bis 2017) läuft. Zum anderen gelten bis zur Verabschiedung des neuen Krankenpflegeausbildungsgesetzes die Notwendigkeiten der Berücksichtigung aller Elemente der Ausbildung im Curriculum des Studiums. Die FFH rechnet damit nach Neuregulierung der integrierten Ausbildung einen neuen Studienplan zu Akkreditierung vorzulegen – einschließlich der Neuauflage des Modulhandbuchs“ (*siehe AOF 5*).

Die praktische Ausbildung im Rahmen der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege erfolgt in verschiedenen Praxiseinsätzen gemäß den Angaben des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003. Die Verantwortung der praktischen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern obliegt der Hochschule. Die Planung und Koordination der praktischen Einsätze ist eng verzahnt mit den theoretischen Anteilen des Studiums, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.2.2 und 1.2.6*).

Der Gesamt-Workload im Studium liegt laut Antragsteller (*siehe AOF 7*) bzw. laut dem Studienplan gemäß der Prüfungsordnung bei 6.364 Stunden (*siehe AOF 2 und AOF 7; Siehe auch Anlage 2, Anhang Studienplan*). Der Gesamt-

Workload, der gemäß ECTS-Vergabe bei 6.300 Stunden liegen sollte, kam laut Antragsteller dadurch zustande, dass „in ihm Anteile der wissenschaftlichen und Anteile der beruflichen Ausbildung nach dem Krankenpflegeausbildungsgesetz dargestellt sind“ (*siehe AOF 2*). Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 2.190 Stunden Kontaktzeit, 1.440 Stunden Selbststudium sowie 2.734 Stunden praktische Ausbildung (*siehe AOF 2, AOF 7 und Anlage 2*). Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden zwischen 21 und 29 ECTS-Punkte vergeben. Eingerechnet sind dabei insgesamt 30 ECTS, die über die Studiedauer aus der Praxiszeit auf das Studium angerechnet werden. „Diese Regelung beruht auf einer Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium über die Berücksichtigung der praktischen Ausbildung im Studiengang“, so die Antragsteller (*siehe AOF 8*). Diese 30 ECTS sind im Modulhandbuch (*siehe Anlage 1*) nicht dargestellt. Die Präsenzzeiten an der Hochschule erstrecken sich im Wintersemester auf 16 Semesterwochen und im Sommersemester ebenfalls auf 16 Semesterwochen.

Dem Studiengang stehen pro Wintersemester 40 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 6 und Anlage 7*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Im Diploma Supplement wird ausgewiesen, wenn außerhochschulisch erworbene Kenntnisse auf das Studium angerechnet wurden.

Für die Bachelorarbeit werden neun ECTS-Punkte vergeben. Zusätzlich gibt es eine Begleitveranstaltung und ein Kolloquium im Umfang von zusammen drei ECTS-Punkten (*siehe AOF 2*).

Für das Studium werden Studiengebühren verlangt. Ab dem Wintersemester 2016/2017 sind pro Monat 368,- Euro zu entrichten. Damit kostet das Studium 17.664,- Euro.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des Studiums im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist gemäß der Prüfungsordnung „ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz. Der berufsqualifizierende akademische Abschluss umfasst die

Kompetenz zur Durchführung einer ganzheitlichen, wissensbasierten und -begründeten Pflege von Menschen aller Altersgruppen sowie die Pflege- und Gesundheitsberatung und Anleitung von Pflegenden und Schulung von Pflegeempfängern, Bewohnern und Angehörigen“ (siehe Anlage 2, § 2, Abs. 1 und 2).

„Die Kombination zwischen theoretisch erlerntem Wissen vor einem wissenschaftlichen Hintergrund und die Anwendung des Wissens in der Praxis ermöglicht es den Studierenden einen vielfältigen und tiefen Einblick in das Berufsfeld Pflege zu bekommen. Durch die Dauer und Intensität des Studiums und die erworbenen Erfahrungen im pflegerischen Berufsalltag werden die Persönlichkeit und Reflexivität der Studierenden gefördert. Die Verknüpfung von Lern- und Praxiserfahrungen und der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen führt zu einer systematischen Bewertung von komplexen Pflegesituationen. Die Module zur professionellen Ethik zielen insbesondere auf eine Sensibilisierung der Studierenden für die Dilemmata professioneller Pflege aus der diakonischen Tradition“, so die Antragsteller (siehe Antrag 1.3.2).

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sehen die Antragsteller einen großen Bedarf an Pflegekräften. Von daher wird die Situation auf dem Arbeitsmarkt für die Absolvierenden als gut eingeschätzt (siehe Antrag 1.4.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der Bachelor-Studiengang ist in drei Studienphasen unterteilt: Basis- (vier Semester), Profil- (drei Semester) und Abschlussstudium (ein Semester). Er ist des Weiteren nach acht themenbezogenen „Modulbereichen“ gegliedert, deren Dauer je einem Semester entspricht: 1. Semester: „Einführung in pflegerische Kernaufgaben – Einführung in das Studium“, 2. Semester: „Patient(inn)en im Versorgungs- und Behandlungsprozess begleiten“, 3. Semester: „Abstimmungserfordernisse und berufliche Konzepte bei Versorgungs- und Betreuungsangeboten als Antwort auf krankheitsbedingte Beeinträchtigungen“, 4. Semester: „Ressourcenorientierte Versorgungsangebote für besondere Adressat(inn)engruppen“, 5. Semester: „Bei der medizinischen Versorgung mitwirken und die Genesungs- und Gesundheitspotentiale stärken“, 6. Semester: „Kritisch kranke Menschen pflegen“, 7. Semester: „In komplexen, langfristigen und instabilen Versorgungssituationen professionell handeln“, 8. Semester: „Die im Studium erworbenen Kompetenzen festigen, demonstrieren und evalu-

ieren“ (siehe Anlage 1, S. 7). Die genannten Modulbereiche beinhalten jeweils drei bis sieben Module. Insgesamt sind im Studiengang 41 Module zu absolvieren“ (siehe Antrag 1.2.1). Die im Bachelor-Studiengang vorgesehenen 41 Module müssen alle studiert werden. Im Studium gibt es sieben Wahlpflichtmodule (M 3.4, M 5.6, M 6.2, M 6.3, M 7.1, M 7.2; M 7.4), die jeweils entweder eine Spezialisierung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Umfang von insgesamt 30 CP ermöglichen. Die Studierenden belegen diese Module entsprechend der angestrebten Ausbildung (siehe Antrag 1.2.1). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass das Studienmodell und der Studienablauf kaum Möglichkeiten der Mobilität für die Studierenden im Sinne eines Studiums an anderen Hochschulen, insbesondere auch im Ausland eröffnen (siehe Antrag 1.2.9).

Die Module sind studiengangspezifisch konzeptioniert. Deshalb gibt es keine mit anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen gemeinsam angebotenen Module (siehe Antrag 1.2.2).

Folgende Module werden angeboten (gemäß Anlage 1: Modulbeschreibungen sowie Anlage 2: Anhang Studienplan):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1.1	Methoden und Instrumente professioneller Pflege: Pflegeprozess und Pflegediagnostik	1	3
1.2	Pflegewissenschaft: Pflege als Beruf	1	4
1.3	Wissenschaftliche Methoden: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Lern- und Arbeitstechniken	1	3
1.4	Mentoring, Studienmotivation, Fallverstehen: Einführung in die Rolle des Lernenden in der Pflege	1	4
1.5	Fachliche Basis: Pflegerische Kernaufgaben und Handeln in Notfallsituationen	1	4
1.6	Praktikum I: Integrierte Praxisphase	1	10
2.1	Methoden und Instrumente professioneller Pflege: Strukturkonzepte für das Pflegehandeln	2	4
2.2	Pflegewissenschaft: Gesundheitssystem und Pflegehandlungsfelder in unterschiedlichen Versorgungssektoren des	2	3

	Gesundheitssystem		
2.3	Wissenschaftliche Methoden: Quantitative und qualitative Methoden in der Pflegeforschung	2	3
2.4	Mentoring, Studienmotivation, Fallverstehen: Gespräche führen im Beruf	2	2
2.5	Fachliche Basis: Pflegerische Unterstützung bei weiteren Kernaufgaben (Ernährung, Atmung, wach sein und Schlafen, Entspannung und Anregung) inkl. pflegerisch relevante Beeinträchtigungen, Störungen und Erkrankungen	2	5
2.6	Praktikum II: Integrierte Praxisphase	2	10
3.1	Methoden und Instrumente professioneller Pflege: Pflegearbeit systematisch beschreiben, Nutzen von Erhebungsinstrumenten bei der Einschätzung von Bedarfen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsqualität	3	3
3.2	Pflegewissenschaft: Berufsbezogene Arbeitsteilung und interprofessionelle Kooperation im Gesundheitswesen	3	2
3.3	Wissenschaftliche Methoden: Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pflegewissenschaft	3	3
3.4	a. Fachliche Basis, Gesundheits- und Krankenpflege: Pflege von Personen, die krankheitsbedingt besondere Betreuungs- und Versorgungsangebote benötigen (Wahlpflicht) b. Fachliche Basis, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Pflege von Kindern, die entwicklungs- und krankheitsbedingt besondere Betreuungs- und Versorgungsangebote benötigen (Wahlpflicht)	3	6
3.5	Mentoring, Studienmotivation, Fallverstehen: Umgang mit eigenen und fremden Emotionen in der Pflege	3	2
3.6	Praktikum III: Integrierte Praxisphase	3	9
4.1	Praktikum IV: Integrierte Praxisphase	4	15
4.2	Fachliche Basis: Medikamente verabreichen (inklusive Infusionen, Injektionen und pharmakologische Grundlagen)	4	2
4.3	Pflegewissenschaft: Sozial- und kultursensible- sowie entwicklungs-/ alters- und behindertengerechte Pflege-	4	4

	konzepte		
5.1	Praktikum V: Integrierte Praxisphase	5	9
5.2	Methoden und Instrumente professioneller Pflege: Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, Gesundheitskommunikation und Gesundheitsberatung, Schulung und Anleitung	5	4
5.3	Pflegewissenschaft: Re-Formulierung und Pluralisierung von Berufskonzepten, Selbstverständnissen und Kooperationsbeziehungen innerhalb der Pflegenden	5	3
5.4	Wissenschaftliche Methoden: Evidenzbasierte Pflege	5	4
5.5	Fachliche Basis: Betreuungskonzepte für Frauen in der Geburtshilfe, für psychisch Kranke und Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen und Eingriffen	5	4
5.6	a. Pflegerische Arbeit mit psychisch kranken Menschen, Gesundheits- und Krankenpflege: Pflegerische Arbeit mit psychisch kranken Menschen (Wahlpflicht) b. Pflegerische Arbeit mit psychisch kranken Menschen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Pflegerische Arbeit mit psychisch kranken Kindern (Wahlpflicht)	5	2
5.7	Mentoring, Studienmotivation, Fallverstehen: Mentoring zur Professionalisierbarkeit pflegerischen Handelns	5	2
6.1	Praktikum VI: Integrierte Praxisphase	6	15
6.2	a. Methoden und Instrumente professioneller Pflege, Gesundheits- und Krankenpflege: Pflege des kritisch kranken Menschen (Wahlpflicht) b. Methoden und Instrumente professioneller Pflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Pflege des kritisch kranken Kindes (Wahlpflicht)	6	3
6.3	a. Fachliche Basis, Gesundheits- und Krankenpflege: Reanimation; Monitoring des vital bedrohten Patienten (Wahlpflicht) b. Fachliche Basis, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Reanimationsmaßnahmen; Monitoring des vital bedrohten Kindes (Wahlpflicht)	6	2
6.4	Mentoring, Studienmotivation und Fallverstehen: Mit beruflichen Belastungen umgehen	6	2
7.1	a. Pflegewissenschaft, Gesundheits- und Krankenpflege:	7	3

	Die Pflege chronisch Kranker und Theorien und Konzepte palliativer Pflege (Wahlpflicht) b. Pflegewissenschaft, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Die Pflege chronisch Kranker und Theorien und Konzepte palliativer Pflege in der Kinderkrankenpflege (Wahlpflicht)		
7.2	a. Methoden und Instrumente professioneller Pflege, Gesundheits- und Krankenpflege: Die Pflege von Patienten mit onkologischen Erkrankungen und die pflegerische Betreuung von Demenzerkrankten (Wahlpflicht) b. Methoden und Instrumente professioneller Pflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Die Pflege von Kindern in der Neonatologie und Onkologie (Wahlpflicht)	7	6
7.3	Mentoring, Studienmotivation und Fallverstehen: Kasuistik, Rechtlichkeit, Grenzsituationen und Handlungsethik	7	2
7.4	a. Methoden und Instrumente professioneller Pflege (Vertiefung), Gesundheits- und Krankenpflege: Der Pflegeprozess bei exemplarisch ausgewählten komplexen Bedarfs- und Bedürfnislagen des kranken Menschen und seiner Bezugspersonen (Wahlpflicht) b. Methoden und Instrumente professioneller Pflege (Vertiefung), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: Der Pflegeprozess bei exemplarisch ausgewählten komplexen Bedarfs- und Bedürfnislagen des Kindes und seiner Angehörigen	7	8
7.5	Praktikum VII: Integrierte Praxisphase	7	10
8.1	Methoden und Instrumente professioneller Pflege (Vertiefung): Angebote der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation; Vorbereitung auf die schriftliche Examenprüfung	8	3
8.2	Mentoring, Studienmotivation und Fallverstehen: Reflexion Studienverlauf, Vorbereitung auf das mündliche Examen	8	3
8.3	Wissenschaftliche Methoden: Erstellen der Bachelorarbeit	8	11/12
8.4	Praktikum VIII: Integrierte Praxisphase	8	11
	Gesamt		210

Tabelle 2: Modulübersicht (8.3 = 12 ergibt 211, bitte beachten)

Das Modulhandbuch des Studiengangs ist in seiner ursprünglichen, seit der Erstakkreditierung nicht geänderten Form (*siehe dazu AOF 9*) als Anlage beigelegt (*siehe Anlage 1*). Auch eine Modulübersicht (*Anlage 4*) und ein Studienverlaufsplan (*Anlage 5*) des dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege und Gesundheit“ liegen vor. Exemplarisch für den Ausbildungs- und Studiengang 2014-2018 ist in einer Anlage die „Kombinationen zwischen Theorie- und Praxiseinsätzen“ dargestellt (*siehe Anlage 18*).

Die Formen der Lehrveranstaltung sind in § 8 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2*). Didaktisch erfolgt die Lehre „in Form von Vorträgen der Lehrenden und interaktiven Seminaren. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen erstellen die Studierenden zur Vertiefung eines Themas Präsentationen, die sie im Plenum vorstellen und die anschließend diskutiert werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Erstellung und Konzeption von Fallbeispielen aus der Praxis der Studierenden, die dann in der Gruppe vorgestellt werden. Es finden regelmäßig Rechercheaufträge zu einem Thema statt sowie die Auswertung und Beurteilung der gefundenen wissenschaftlichen Literatur. Exkursionen zu Kongressen und anderen pflegerelevanten Veranstaltungen werden ebenfalls im Rahmen der Lehre angeboten. Zur Vorbereitung der Bachelorarbeit gibt es spezielle Vertiefungseinheiten in Form von Methodenwerkstatt, Schreibseminaren und Kolloquien“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.4*).

Insgesamt sind im Studiengang 21 Einzelleistungen (18 benotet, drei nicht benotet) studienbegleitend zu erbringende Modulprüfungen zu absolvieren (sie umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen). Über den gesamten Studienverlauf hinweg fallen pro Semester i.d.R. drei bis vier Prüfungsleistungen an. Die Verteilung der Prüfungsformen auf die Module ist im Antrag dargestellt (*siehe Antrag 1.2.3 und Anlage 2, Anhang*). Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2, § 23 Abs. 2*). Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt (*siehe Anlage 3*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Prüfungsordnung geregelt. Die Gesamtnote wird auf Antrag hin nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen (*siehe AOF 10 und Anlage 2, § 29 Abs. 3*). Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten: A die besten 10%, B die nächsten 25%, C die nächsten 30%, D die nächsten 25 % und E die nächsten 10 %. Mit der

Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript.

Im Studiengang sind keine Fernstudienanteile vorgesehen. Auch die Lernplattform „Moodle“ wird von den Lehrenden und Studierenden nicht genutzt (*siehe Antrag 1.2.5*).

Das Studium beinhaltet acht Module (M 1.6, M 2.6, M 3.6, M 4.1, M 5.1, M 6.1, M 7.5, M 8.4), die als Praxisphasen ausgewiesen sind (Gesamtumfang: 89 CP). Hier geht es um das Absolvieren der praktischen Ausbildung gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juni 2003 sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV) vom 10. November 2003. Dazu schließen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsträger ab, der über eine staatliche Anerkennung zur Durchführung der Ausbildung verfügt (die oben genannten Kooperationspartner der Hochschule). Der Ausbildungsträger ist dabei für die rechtskonforme Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich (*siehe dazu Anlage 2, § 9*), so die Antragsteller. Der Umfang der Praxisphasen, die zu erbringenden Leistungsnachweise und die Anzahl der ECTS-Punkte sind aus dem Studienplan zu entnehmen (*siehe Anlage 2, Anhang*). Die Anforderungen an die Kooperationspartner und eingesetztes Lehrpersonal sowie Praxisbegleiterinnen und -begleiter sind im Kooperationsvertrag geregelt (*siehe Anlage 14*). So muss der Kooperationspartner z.B. pädagogisch geeignete Fachkräfte gemäß § 2 KrPflAPrV für die Praxisanleitung der Studierenden einsetzen und gewährleisten, dass die praktische Anleitung für jeden Studierenden 10% des Umfangs der praktischen Ausbildung von und 2.500 Stunden beträgt (*siehe Anlage 14, § 3; zur Praxisphase siehe auch Antrag 1.2.6*).

Im Studiengang ist forschendes Lernen eingebunden: Die Studierenden werden laut Antragsteller „bereits früh an das wissenschaftliche Arbeiten und Recherchieren herangeführt. Hierbei werden aktuelle Studien aus der Pflege analysiert und ausgewertet. Einen großen Raum nimmt die Pflegewissenschaft ein, die in den einzelnen Modulen über die gesamte Studienzeit integriert ist. Die Auseinandersetzung mit Theorien aus der Sozialwissenschaft, Pflege sowie mit pflegerelevanten philosophischen und ethischen Ansätzen soll in den Lehrveranstaltungen zum Verständnis von Wissenschaft beitragen“. Aktuell sind aufgrund des Wechsels von Professoren noch keine Forschungsprojekte zustande

gekommen. Geplant sind von Seiten der neu berufenen Professorin „studentische Forschungsprojekte, die in der Praxis durchgeführt werden um eine Wissenstranslation von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen in diesen Projekten ein Verständnis der Gültigkeit und Anwendbarkeit von Forschungsergebnisse bekommen“ (*siehe dazu Antrag 1.2.7*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 24 der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr und gemäß den weiteren Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Anlage 2*). Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 25 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2*). Außerhochschulisch, insbesondere beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zur Hälfte auf die im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss beauftragt ein Fachgutachten von Seiten der/des Modul- und/oder Studiengangverantwortlichen, das die Anrechenbarkeit nach Maßgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse sowie modulbezogen vor dem Hintergrund eines Kriterienkatalogs feststellt. Die Anrechnung kann auch in Form einer fachbezogenen Einstufungsprüfung in ein höheres Semester erfolgen. Die Anrechnung orientiert sich an den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (*siehe AOF 11*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich in der Prüfungsordnung des Studiengangs veröffentlicht (*siehe Anlage 2, § 11*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungskriterien für Bachelor-Studiengänge an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sind nach dem Landesgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum dualen Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ (Modellstudiengang) sind in § 4 der Prüfungsordnung definiert (*siehe Anlage 2*). Zugang zum Bachelor-Studium hat nach § 4 Abs. 1, „wer gemäß § 49 HG die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Zugang zum Studium

an der Fliedner Fachhochschule haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010“.

Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2*) in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. „Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen; dem Grad der Qualifikation wird bei der Bewertung maßgebliche Bedeutung beigemessen. Hierfür werden die folgenden Kriterien herangezogen: a. Note der Hochschulzugangsberechtigung, b. Einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung, c. Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements“ (*siehe dazu auch Antrag 1.5.1*).

Darüber hinaus können die Bewerberinnen und Bewerber im Sinne der weiteren Feststellung der Studieneignung zu einem persönlichen Auswahlgespräch geladen werden (*siehe Anlage 2, § 4 Abs. 4*). „Ein weiteres Bewerbungsgespräch kann auch von den Kooperationspartnern der Hochschule durchgeführt werden. Die Erfahrung hat an dieser Stelle gezeigt, dass die Kooperationspartner geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die sich ursprünglich für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege beworben haben, bei Interesse an einem Studium von den Kooperationspartnern an die Hochschule weitergeleitet werden. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ausbildungs- und einen Studienvertrag“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.5.1*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Gemäß § 72 HG NRW müssen in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule „die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors (...) erfüllen, wahrgenommen werden“.

Laut Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ (*siehe Anlage 8*) stehen dem dualen Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ (Modellstudiengang) von Seiten der Hochschule eine hauptamtliche Professorin mit einem Lehrumfang von 29 SWS pro Jahr und ein diplomierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (Dipl.-Berufspädagoge) mit einem Lehrumfang von 15,5 SWS pro Jahr zur Verfügung (*siehe dazu auch AOF 3*). Der Gesamtumfang der Lehre im Studium liegt bei 146 SWS pro Jahr. Die beiden hauptamtlich Lehrenden der

Hochschule erbringen zusammen Lehre im Umfang von 44,5 SWS (31%). Im Studiengang liegt der Anteil professoraler Lehre somit bei 20%. Laut Antragsteller ist „wegen des dualen Konzeptes“, d.h. der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. zum/zur Kinderkrankenpfleger/-in, „der Anteil professoraler Lehre in diesem Studiengang niedriger als in anderen Studiengängen“ (*siehe Antrag 2.1.1*). Lehrbeauftragte erbringen Lehre im Umfang 101,5 SWS (80%) (*siehe Anlage 8*).

Derzeit sind 34 Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden (*siehe Anlage 9 und Antrag 2.1.1*). Sie setzen sich wie folgt zusammen: aus einem Honorarprofessor, den Lehrenden der kooperierenden Fachschulen der Kooperationspartner und weiteren Lehrbeauftragten (*siehe dazu auch AOF 4*). Die Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ (*siehe Anlage 9*) gibt Auskunft darüber, welche Module und Lehrgebiete zu vertreten sind. Die Kurz-Vita der hauptamtlich lehrenden Professorin und die Kurz-Vita des wissenschaftlichen Mitarbeiters sind dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 10*). Modulverantwortung für alle Module haben die zuständige Professorin und der wissenschaftliche Mitarbeiter, die jeweils etwa die Hälfte der Module betreuen (*siehe Anlage 16*). Der Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ (*siehe Anlage 9*) ist zu entnehmen, über welche Qualifikationen sie verfügen, welche Professur sie betreut (dafür ist durchgehend die hauptamtlich lehrende Professorin zuständig), der Umfang der Lehre sowie die Module, in denen gelehrt wird (*siehe zu den Lehrbeauftragten auch AOF 12*).

Die Studierenden-Lehrenden-Relation im Studiengang bezogen auf die Gesamtzahl der Studierenden im Studiengang liegt derzeit bei 83 Studierenden gegenüber 1,9 VZÄ (inklusive des Studiengangkoordinators) d.h. sie liegt bei 44:1 (*siehe Antrag 2.1.1*).

Die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.2*). Für die hauptamtlich Beschäftigten gilt darüber hinaus die ACK-Klausel (ACK = Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen), nach der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer christlichen Kirche sein sollen. In Berufungsverfahren für die Besetzung von Lehrgebieten legt die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf nach eigenem Bekunden vor allem im Bereich der Master-Studiengänge Wert auf die Berufung von „forschungsstarken Lehrenden“, die in ihrer Vita bereits erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln ausweisen

können. Weitere Kriterien sind jedoch auch Qualität vor Quantität bei Veröffentlichungen und eine passfähige Theorie-Praxisverzahnung im Sinne der Inhalte der Lehrgebiete. Das Anforderungsprofil der Professuren an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf benötigt sowohl in seiner Dimension der Schnittstellenfunktion zwischen Lehre und Forschung einerseits und Berufspraxis andererseits als auch in der Dimension der Betreuung und Begleitung von Studierenden nicht nur gute Berufsfeldkenntnisse und Feldkontakte sondern auch Wertorientierung und die Fähigkeit zum Aufbau wertschätzender Beziehungen, so die Antragsteller. Von Professorinnen und Professoren, die eine Studiengangleitung übernehmen, werden außerdem auch Managementfähigkeiten erwartet (*siehe Antrag 2.1.2*).

Lehraufträge werden i.d.R. öffentlich ausgeschrieben. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden Interessentinnen und Interessenten zu einem Bewerbungsgespräch mit den jeweiligen Modulbeauftragten eingeladen. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten stehen folgende Kriterien im Vordergrund: Fachlich einschlägige Ausbildung auf Hochschulniveau, fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrungen, Fähigkeit zur Verknüpfung theoretischer Kenntnisse und feldspezifischer berufspraktischer Erfahrungen, hochschulisch angemessenes methodisch-didaktisches Konzept, das auf aktivierende Lernformen ausgerichtet ist sowie soziale Kompetenzen, die in einem wertschätzenden Umgang und einem ressourcenorientierten Lehr-Lern-Verständnis zum Ausdruck kommen (*siehe Antrag 2.1.2*).

„Es können drei Dimensionen genannt werden, die derzeit an der Fliedner Fachhochschule in Bezug auf die Personalentwicklung relevant sind: 1. Die erfolgreiche Personalgewinnung hochqualifizierter Mitarbeiterinnen über die Umsetzung standardisierter Berufungs- und Bewerbungsverfahren. 2. Die Begleitung von Qualifizierungsprozessen berufener Professorinnen und Professorinnen durch Mentorenschaft und Beratung bezüglich Schulungsangeboten an Hochschulen in der Region. Dies schließt auch die Begutachtung pädagogischer Eignung nach Maßgabe des Wissenschaftsministeriums NRW mit ein. 3. Ausgewählte Förderung der Weiterbildung einzelner Mitarbeiterinnen zur Tätigkeit in neuen Aufgabenfeldern (z.B. Qualitätsmanagement an Hochschulen)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.3*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf organisiert zweimal jährlich zweitägige Klausurtagungen, in denen Themen der Organisationsentwicklung besprochen

und konzeptionell weiterentwickelt werden. Das Thema Personalentwicklung (z.B. hochschuldidaktische Fortbildungen) bildet hier einen Schwerpunkt, der regelmäßig thematisiert wird.

Seit dem 01.04.2013 ist der mit neun SWS in die Lehre im Studiengang eingebundene wissenschaftliche Mitarbeiter, er hat eine Vollzeitstelle, auch als Studiengangkoordinator tätig (*siehe Antrag 2.2.1*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 11*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein barrierefrei zugängliches Gebäude. In diesem Gebäude stehen auf einer Gesamtfläche von über 2.600 Quadratmetern in zwei Stockwerken derzeit folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: zwei Hörsäle für je 100 bis 110 Personen (sie können mittels Trennwandsystemen auch als vier Räume für je 50 Personen genutzt werden), zwei Hörsäle für je 50 Personen, fünf Seminarräume für je 30-45 Personen, zwei Gruppenarbeitsräume für je 10-15 Personen sowie zwei Kleingruppenräume für je 6-8 Personen. Darüber hinaus wurden für die Studierenden ein „Raum der Stille“ und zwei Aufenthaltsräume in Form eines Studierendencafés eingerichtet. Ab September 2016 wird das Gebäude der Fachhochschule komplett zur Verfügung stehen, so die Antragsteller. „Die Gesamtfläche von 2477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der Lagerräume, die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind“, werden dann nutzbar sein. Damit stehen der Fachhochschule ein weiterer Hörsaal für 50 Personen, zwei Seminarräume für je 30-45 Personen, drei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen sowie weitere Büros zusätzlich zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.1*).

Die Mitarbeitenden der Verwaltung, Studierendenbüro, Prüfungs- und Praktikumsbüro sind in eigenen Räumen untergebracht. Alle festangestellten Professorinnen und Professoren verfügen über ein eigenes Büro. Auch für den wissenschaftlichen Mittelbau stehen Räume zur Verfügung. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich (*siehe Antrag 2.3.1*).

Das Fachhochschulgebäude ist mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Für die Studierenden ist damit in sämtlichen Räumen der Fachhochschule die WLAN-

Nutzung und somit jederzeit der freie Zugriff auf das Internet gewährleistet. Per WLAN besteht auch die Möglichkeit des Zugriffs auf die Lernplattform „Moodle“ und auf ca. 4.500 E-Books. Die E-Learning-Plattform „Moodle“ steht den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf seit dem Sommersemester 2014 zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Die Mehrzahl der Hörsäle und Seminarräume ist mit Beamern ausgestattet. Auch transportable Beamer stehen zur Verfügung. Alle Lehrräume sind mit Tafeln bzw. einem Whiteboard, Moderationswagen, Flipchart und Metaplanwänden bestückt. Auch Videokameras, Interviewsets und Boxenanlagen stehen den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Seit dem Sommersemester 2015 kann die Evaluation der Lehrveranstaltungen digital mittels eines Onlineportals durchgeführt werden. Derzeit wird ein Mix von Papierform und digitaler Auswertung praktiziert, um die Rücklaufquote der Evaluation hoch zu halten. Ein entsprechendes Programm „Evasys“ steht zur Verfügung. Noch im Jahr 2016 sollen zwei „Präsentationsmonitore“ in den Fluren der Fachhochschule in Betrieb genommen werden, mittels derer sich die Studierenden umfassend über Änderungen im Studienplan etc. informieren können. Auch die Internetseite der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf wurde vollständig überarbeitet (*siehe Antrag 2.3.3*).

Seit dem Herbst 2013 steht der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf im neuen Gebäude eine eigene Bibliothek zur Verfügung, die durch eine von Hilfskräften unterstützte Bibliothekarin geleitet wird. Die Bibliothek verfügt derzeit über einen Bestand von 4.077 Büchern und 31 Fachzeitschriften. Der elektronische Bestand besteht aus 4.414 E-Books, 900 englischsprachigen und elf deutschsprachigen Journals. Darüber hinaus bietet die Bibliothek Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken (*siehe Antrag 2.3.2*). Für den Bereich Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“ stehen u.a. folgende Datenbanken zur Verfügung: 1. „Medscape“, 2. „ViFaPharm“, 3. „CareLit“, 4. „PsyDoc“, 5. „Psyindex“, 6. „Social Theory“, 7. „SoWiPort“, 8. „World Biographical Information System WBIS online“, 9. „ERIC“.

Darüber hinaus besteht eine enge Kooperation mit der Pflegebibliothek des Florence-Nightingale-Krankenhauses. Seit dem Wintersemester 2014/2015 ist der Bestand beider Einrichtungen in den Räumen der Fachhochschule zusammengelegt worden. Auch der Buchbestand der Kaiserswerther Seminare im Umfang von etwa 500 Bänden ist seit Oktober 2015 in die Bibliothek der

Fachhochschule integriert. Das-Florence-Nightingale-Krankenhaus teilt mit der Fachhochschule den Zugriff auf medizinische Fachdatenbanken, die im Rahmen der Ärzteausbildung am Krankenhaus zur Verfügung stehen. Studierende haben außerdem Zugang zur Bibliothek der Fliedner Kulturstiftung mit einem Bestand von ca. 20.000 Titeln zu den Themengebieten Krankenpflege, Erziehung und Theologie sowie zu den Buchbeständen des Berufskollegs mit ca. 100 nutzbaren Fachbüchern. Hinzu kommen der Bestand der Schulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege mit ca. 2.400 Fachbüchern (*siehe Antrag 2.3.2*).

Den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf steht ein kostenfreier Zugang zur Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf zur Verfügung. Die kostenfreie Nutzung der Bibliothek ist für alle Studierenden staatlich anerkannter Hochschulen des Landes möglich. Die Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf können alle Angebote der Bibliothek vor Ort nutzen, einschließlich der Buchung von Gruppenräumen für die Arbeit in Kleingruppen. Eine Einschränkung besteht jedoch für die Online-Nutzung der Bibliothek von zu Hause aus; dies ist nicht möglich (*siehe Antrag 2.3.2*).

Jeder Studiengang erhält semesterweise einen bestimmten Betrag zur Anschaffung von Medien (dieser wurde erhöht, nachdem sich abzeichnete, dass die Nachfrage der Studierenden höher ist als der Standard-Lehrbuchbestand). Seit dem Jahr 2014/2015 setzt er sich wie folgt zusammen: 6,- Euro pro Studierendem zzgl. einmalig 1.000,- Euro bei Studiengängen ab 50 Studierenden (bei kleineren Studiengängen zzgl. einmalig 500,- Euro). Neue Studiengänge erhalten einmalig 3.000,- Euro als Grundbetrag für die Neuausstattung mit Literatur.

Die Bibliothek der Fachhochschule ist seit dem Wintersemester 2014/2015 wie folgt geöffnet: Montag von 09:00 bis 19:00 Uhr, Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 08:30 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:30 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 12:00 bis 15:00 Uhr (i.d.R. an zwei Samstagen pro Monat in den Präsenzzeiten). In der Vorlesungsfreien Zeit werden die Öffnungszeiten wegen der geringen Nachfrage auf 25-30 Stunden in der Woche reduziert (*siehe Antrag 2.3.2*).

In der Bibliothek stehen zehn PC-Arbeitsplätze und zwölf Arbeitsplätze für Notebooks bzw. als Leseplätze bereit. Darüber hinaus können den Studierenden Leih-Laptops zur Verfügung gestellt werden (*siehe Antrag 2.3.2*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Orientiert an ihrem Leitbild (*siehe Anlage 19*) entwickelt die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf derzeit ein eigenständiges Qualitätsmanagementsystem (*siehe Anlage 22*). Hierfür wurde eine Stabstelle „Qualitätsmanagement“ implementiert, die an das Rektorat angegliedert ist. Sie informiert das Rektorat regelmäßig über den aktuellen Qualitätsmanagementprozess. Seit dem 01.01.2015 ist eine Mitarbeiterin für das Qualitätsmanagement und die Evaluation hauptverantwortlich zuständig. Evaluationsergebnisse, die studiengangübergreifend für alle Studierende von Interesse sind, werden den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Evaluation werden außerdem studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit den Professorinnen und Professoren diskutiert. Dabei sind auch Ziele und das Verfahren der Evaluation selbst Gegenstand der Diskussion (*siehe Antrag 1.6.1*).

In dem sich im Aufbau befindlichen „Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ mit Stand vom 03.02.2016 (*siehe Anlage 22*) sind u.a. die Leitorientierungen der Qualitätspolitik, die Zielsetzungen des Qualitätsmanagements, die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement, die Instrumente der Qualitätssicherung und Maßnahmen der internen Qualitätssicherung beschrieben.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt über eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 23*), in der die Evaluation von Lehre und Studium geregelt ist. Die Evaluationsordnung ist am 23.10.2015 in Kraft getreten. Gemäß dieser Ordnung sind Erstsemesterbefragungen, die Lehre nach Modulabschluss, die Praxissemester, die Praktika sowie die Prüfungen Gegenstand der Evaluation. Die Lehrevaluationen umfassen sowohl hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren als auch alle Lehrbeauftragten. Zur Evaluation der Lehrveranstaltungen gehören auch die Evaluation der Studierbarkeit des Studienprogramms bzw. die Erhebung von Daten zum Workload der Studierenden im Selbststudium. Die Evaluation erfolgt regelmäßig nach einem festgelegten Turnus und systematisch anhand standardisierter Instrumente und Verfahren. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden anonymisierte fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen kann auch online erfolgen. Nach Beendigung des Studiums erfolgt eine Studienabschlussbefragung. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf führt zudem regelmäßig Verbleibstudien durch, die eine rückblickende Bewertung des Studiums aus

Sicht der Absolvierenden ermöglichen und die berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen erfassen. Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation betreffen auch den zu akkreditierenden Studiengang. Als Modellversuch unterliegt er zudem einer externen Evaluation und Berichterstattung gegenüber dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (*der Abschlussbericht 2014 zu den Modellvorhaben ist als Anlage 13 dem Akkreditierungsantrag beigelegt*).

Vor dem Hintergrund einer „ungenügenden Rücklaufquote von 35% in den berufs begleitenden Studiengängen und einer geringen Rücklaufquote von 15% in den Vollzeitstudiengängen“ ist die Evaluation im Wintersemester 2015/2016 auf ein „Paper & Pencil-System mit Evasys“ umgestellt worden (*siehe Antrag 1.6.3*). Für Mitte 2016 ist die erste ausführliche Verbleibstudie bezogen auf die Absolventinnen und Absolventen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf geplant (*siehe Antrag 1.6.1*).

„Die erste telefonische Absolventenbefragung ergab für die zwölf Studierenden, die im Jahr 2015 den dualen Studiengang abgeschlossen hatten, dass alle Absolventen in kürzester Zeit Arbeitsstellen in verschiedenen Abteilungen von Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken, ambulanten Intensivpflegediensten für Kinder sowie im Hospiz gefunden hatten“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.4*). Im Wintersemester 2015/2016 wurde eine Workload-Erhebung bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt, deren Ergebnisse vorliegen (*siehe Anlage 17*). „Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist durch die dichte Verknüpfung von Praxis- und Theoriephasen im Bildungsgang als hoch zu betrachten. Insbesondere die Gleichzeitigkeit von schriftlichen Prüfungen an der Hochschule und Prüfungen, die im Ausbildungsgang nach der Ausbildungsverordnung vorgesehen sind, führen zu Belastungsspitzen“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.5*).

Bezogen auf den Studiengang liegen folgende Daten vor: Im Wintersemester 2015/2016 waren 83 Studierende immatrikuliert. Insgesamt kam es im Studiengang zu vier Studienabbrüchen. Zwölf Studierende haben Studium und Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die Geschlechterrelation der Studierenden variiert in den Kohorten zwischen 50 Prozent Männern und Frauen zum einen und einem deutlichen Übergewicht von Frauen zum anderen. Der 40 Studienplätze umfassende Studiengang ist bislang in der Regel („mit nur 50% der

möglichen Besetzung von Studienplätzen“) nur zur Hälfte ausgelastet (*siehe Antrag 1.4.1 und 1.6.6*).

Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf sind sowohl über das Internet abrufbar als auch in einem studiengangspezifischen Flyer veröffentlicht. Alle Studierenden erhalten die Prüfungsordnung, in der die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung definiert sind, in gedruckter Form (*siehe Antrag 1.6.7*).

In den Studiengängen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf existiert „ein Bezugsprofessorensystem. So hat jede Studiengruppe eine Bezugsprofessorin oder einen Bezugsprofessor, die oder der sie durch den Studiengang begleitet und feste Ansprechperson ist“. Alle hauptamtlich Lehrenden halten einmal pro Woche und auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßige Sprechstunden ab. Eine allgemeine Studienberatung, die den Studierenden für generelle organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung steht, ist an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ebenfalls vorhanden (*siehe Antrag 1.6.8*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hat sich in ihrem Gender- und Diversity-Konzept (*siehe Anlage 21*) dazu verpflichtet, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Im Gender- und Diversity-Konzept finden sich die grundlegende Orientierung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sowie Angaben zu den Instrumenten der Förderung von Chancengleichheit. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte, die dafür Sorge tragen, dass dieses Konzept auch in Studienangelegenheiten Berücksichtigung findet. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden (*siehe dazu Antrag 1.6.9*).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2, § 11*). Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2, § 4 Abs. 5*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule (Träger: „Fliedner Fachhochschule gGmbH“), die im Jahr 2010 auf Initiative des Betreibers und alleinigen Gesellschafters, Kaiserswerther Diakonie (KWD), gegründet und im Jahr 2011 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule, die durch Studiengebühren finanziert wird (diese liegen ab dem Wintersemester in allen Studiengängen bei 368,- Euro pro Monat), wurde zum Wintersemester 2011/2012 mit sechs Studiengängen in den Bereichen „Pflege und Gesundheit“ sowie „Bildung“ aufgenommen (*siehe Antrag 3.1.1*). Inzwischen bietet die Hochschule neun anwendungsorientierte Bachelor- und drei Master-Studiengänge im Bereich Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen an (z.T. in Vollzeit und z.T. in Teilzeit). Fachbereichsstrukturen gibt es bislang nicht. Die Studiengänge sind jedoch sogenannten „Profilschwerpunkten“ zugeordnet (*siehe dazu AOF 1*). Derzeit existieren die Profilschwerpunkte „Pflege und Gesundheit“, „Bildung und Erziehung“, „Funktionsbereiche der Medizin“ und „Soziale Arbeit“ (*siehe Antrag 3.1.1*). Die Fachhochschule ist auf eine Studierendenzahl zwischen 1.000 und 1.500 Studierenden ausgelegt. Aktuell (Stand: Wintersemester 2015/2016) sind 945 Studierende aus der Region und darüber hinaus in die zwölf Studiengänge eingeschrieben. Bislang (Stand: Ende Wintersemester 2015/2016) haben 203 Studierende ein Studium an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf abgeschlossen.

Die Fliedner Fachhochschule verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein eigenes, barrierefrei zugängliches, denkmalgeschütztes Gebäude (der Bezug erfolgte im September 2012; im September 2013 wurde mit der Vollendung des Bauabschnitts II auch der moderne Neubau trakt bezogen) (*siehe Antrag 2.3.1*).

Der Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“ an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf umfasst neben dem hier zur Akkreditierung vorliegenden dualen Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ auch die ebenfalls zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengänge „Pflegermanagement und Organisationswissen“ und „Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst“. Hinzu kommt ein konsekutiver Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Gesundheit“ (*siehe dazu Antrag 3.2.1*). Im Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“ sind als neue Studiengänge ein berufsbegleitender Bachelor-

Studiengang „Pflege“ und ein Masterprogramm für das „Pflegermanagement“ angedacht und für die Akkreditierung anvisiert, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 3.1.1*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angebotenen dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege und Gesundheit“ (duals Vollzeitstudium) fand am 16.12.2016 an der Fliegener Fachhochschule in Düsseldorf gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung der Bachelor-Studiengänge „Pflegermanagement und Organisationswissen“ und „Pflegerpädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Frau Prof. Dr. Monika Habermann, Hochschule Bremen

Frau Prof. Dr. Anne Kellner, Katholische Hochschule Freiburg

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Elke Schmidt, Klinikum Herford (hat aus dringendem dienstlichen Grund nicht an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen können)

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Anna Lena Drees, Master-Studierende der Universität Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Um-

setzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist ein dualer Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht hier einem Workload von 30 Stunden. Das auf eine Regelstudienzeit von acht Semester ausgelegte duale Vollzeitstudium wird in Kooperation mit dem Florence Nightingale Krankenhaus (Kaiserswerther Diakonie), dem Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf, den Sana Kliniken Düsseldorf, dem Evangelischen Bethesda Krankenhaus Duisburg, dem Malteser Krankenhaus St. Anna Duisburg sowie der Universitätsklinik Düsseldorf angeboten. Der „Modellstudiengang“ ermöglicht den Studierenden eine Doppelqualifikation zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bei gleichzeitigem Erwerb des Bachelor-Grads. Zum Studium zugelassen wird, wer gemäß § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und das obligatorische Auswahlverfahren erfolgreich absolviert. Auf das Studium angerechnet werden außerhochschulische Praxiszeiten im Umfang von 30 CP. Der Workload im Studium liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.190 Stunden Präsenzstudium, 1.440 Stunden Selbststudium und 2.734 Stunden praktische Ausbildung². Der Studiengang ist in 41 Module gegliedert, die alle erfolgreich

² Die Differenz von 64 Std. (6.300 versus 6.364 Std.) erklärt sich laut Hochschule „vor dem Hintergrund der Integration der Praxisausbildung in allen durch das Krankenpflegegesetz geforderten Inhalten in den Studiengang“.

absolviert werden müssen. Im Studium gibt es sieben Wahlpflichtmodule, die eine Spezialisierung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Umfang von insgesamt 30 CP ermöglichen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2011/2012. Bislang haben 30 Studierende das Studium erfolgreich beendet (Stand: November 2016).

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 15.12.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule, insbesondere hinsichtlich der Moderation der einzelnen Gesprächsrunden, strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 16.12.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Prorektorinnen und Kanzler), mit Vertreterinnen des Profilschwerpunktes „Pflege und Gesundheit“, mit den Studiengangverantwortlichen einschließlich Lehrenden sowie mit einer Gruppe von sieben Studierenden aus den unter 1.1 genannten Studiengängen. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hinreichend deutlich wurde, dass gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Wunsch der Gutachtenden hat die Hochschule Abschlussarbeiten aus den zur Akkreditierung anstehenden Bachelor-Studiengängen vorgelegt. Nach Einschätzung der Gutachtenden entsprechen die vorgelegten und eingesehenen Arbeiten sowohl vom Umfang als auch von den Fragen- und Themenstellungen dem Bachelorniveau. Auch wurde erkennbar, dass das mögliche Notenspektrum im Studiengang ausgeschöpft wird.

Des Weiteren hat die Hochschule im Rahmen der Vor-Ort-Begehung den Gutachtenden die folgenden weiteren Dokumente vorgelegt bzw. als Tischvorlage ins Verfahren gegeben:

- Übersicht „Studiengänge im Profilschwerpunkt Pflege und Gesundheit“ (Planungsentwurf Dezember 2016),
- Informationsblatt „Anerkennung zuvor erbrachter Leistungen“ bezogen auf die Bachelor-Studiengänge „Pflegemanagement und Organisationswissen“ sowie „Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst“ einschließlich einem „Leitfaden für Prüfende in Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen“,
- Übersicht „Absolventen / Absolventinnen und Studierende an der Fliedner Fachhochschule“ (Stand: 25. November 2016),
- Übersicht „Studienangebote und Studierende 2012 – 2017 (Prognose)“ mit Information zur den jeweiligen Bewerber- / Bewerberinnen-Zahlen, Studienanfänger- / Studienanfängerinnen-Zahlen und Absolventen- / Absolventinnen-Zahlen (einschließlich „auslaufende Studiengänge“ und „geplante Studiengänge“),
- Übersicht „Abbruch-Quoten“ bezogen auf die Bachelor-Studiengänge „Pflege und Gesundheit“, „Pflegemanagement und Organisationswissen“ sowie „Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst“ (Stand: 29.11.2016),
- Ergebnisse der Absolventen- / Absolventinnen-Befragung im Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ im Sommersemester 2016 (12 Teilnehmer / Teilnehmerinnen; Rücklauf: 7 Fragebögen = 58,3 % Rücklaufquote).

3.3.1 Qualifikationsziele

Der ausbildungsintegrierende Modellstudiengang „Pflege und Gesundheit“ orientiert sich an fachlichen Qualifikationszielen: Ziel des Bachelor-Studiengangs ist die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Fachkraft, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt ist. Das Curriculum des Studiengangs bildet aus Sicht der Gutachtenden eine dem Format angemessene, ausgewogene und gut zusammenhängende Kombination von Theorie- und Praxisanteilen mit Fokus auf die spätere berufliche Praxis. Sowohl die Gespräche mit den

Lehrenden als auch mit den Studierenden zeigten deutlich, dass das Studium primär auf eine direkt anschließende Erwerbstätigkeit orientiert ist (auch wenn der Anschluss an einschlägige Master-Studiengänge gegeben ist). Dies wurde auch durch den Verbleib der inzwischen 18 Absolvierenden bestätigt, die alle einschlägig im Pflegesektor berufstätig sind.

Im Studiengang ist laut Hochschule modellbedingt keine Trennung von wissenschaftlichem Lernen und Fachpraxis angelegt. Im Modulhandbuch werden entsprechend auch Fachthemen angesprochen, die in die Krankenpflegeausbildung gehören. Die Krankenpflegeausbildung wiederum muss im Studienmodell und damit auch Modulhandbuch abgebildet werden. Nach Aussage der Hochschule werden die Fachthemen jedoch durch wissenschaftlich-methodische Grundlegung vermittelt und kritisch reflektiert. Dieser Anspruch der Hochschule betrifft laut Auskunft vor Ort alle Module des Studiengangs. Er ist aus Sicht der Gutachtenden mit Blick auf die Doppelqualifikation und damit strukturbedingt nachvollziehbar. Allerdings besteht bezogen auf das Curriculum in mehrerlei Hinsicht Überarbeitungsbedarf (*siehe dazu Kriterium 3*).

Die angestrebte wissenschaftliche Befähigung wird aus Sicht der Gutachtenden in der Einführung in „wissenschaftliche Methoden“ (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Lern- und Arbeitstechniken; Quantitative und qualitative Methoden in der Pflegeforschung; Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pflegewissenschaft) in den ersten drei Semestern mit einem Gesamtvolumen von neun CP recht knapp grundgelegt. Module, die ausdrücklich den Kompetenzerwerb im Bereich des forschungsbezogenen Arbeitens fokussieren, sind im Studiengang aus Sicht der Gutachtenden nicht mit einem klar erkennbaren bzw. explizit bestimmten Studienvolumen ausgewiesen. Die in den Teilmodulen „Wissenschaftliche Methoden“ vermittelten Kompetenzen dürften nach Auffassung der Gutachtenden kaum „zur Durchführung von eigenen Forschungsprojekten zu einer eng begrenzten Thematik“ ausreichen. Laut Auskunft vor Ort ist forschendes Lernen jedoch Gegenstand des Studiums. Die angestrebten Zielkompetenzen dieser Module sollten daher angepasst werden (*siehe Kriterium 3*).

Um im Beruf erfolgreich bestehen zu können, sind neben den fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen auch die sogenannten „Soft Skills“ unabdingbar. Ein überfachliches Ausbildungsziel des Studiums ist es, die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung dahin zu bringen, dass sie eine

analytische und reflektierende Haltung und eine situative Distanz zum Pflegehandeln einnehmen können. Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, ihr berufliches Selbstverständnis gegenüber anderen Berufsgruppen argumentativ und diskursiv zu behaupten. Die Module zur professionellen Ethik zielen insbesondere auf eine Sensibilisierung der Studierenden für Dilemmata professioneller Pflege aus der diakonischen Tradition heraus.

Die Zugangsvoraussetzungen sind definiert und zielführend für den Studiengang.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden sowohl bei der Einschreibung als auch im Studium berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums (*unter Beachtung der Hinweise in Kriterium 3*) erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der 210 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Es werden acht themenbezogene „Modulbereiche“ mit insgesamt 41 (Teil-)Modulen angeboten (darunter sieben Wahlpflichtmodule, die eine Spezialisierung in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ermöglichen; Umfang 30 CP), die alle studiert werden müssen (*ausführlich dazu Kriterium 3*). Alle Module des Studiengangs sind als studiengangsspezifische Module konzipiert. Pro Semester werden im Durchschnitt ca. 26 CP vergeben (minimal 21 CP und maximal 29 CP). Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die formale Struktur des Studiengangs korrekt.

Der Studiengang entspricht (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der 210 CP umfassende, achtsemestrige duale Studiengang gliedert sich in drei Studienphasen: Basis- (vier Semester), Profil- (drei Semester) und Abschlussstudium (ein Semester). Der Hochschule ist es dabei in ihrem Studienstrukturmodell gelungen, die theoretischen und die praktischen Ausbildungszeiten entsprechend den berufsgesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang in das Studium zu integrieren (die Praxiszeit wurde mit insgesamt 89 CP bzw. 2.670 Stunden [real 2.734 Std.]³ in das Studium eingerechnet). Die Selbstlernzeiten im Sinne selbstgesteuerter Studienzeit von 1.440 Stunden sind Konsequenz des Studienstrukturmodells.

Das Studiengangskonzept ist des Weiteren, studienganghistorisch bedingt, durch acht themenbezogene „Modulbereiche“ gekennzeichnet, deren Dauer je einem Semester entspricht. Die Modulbereiche wiederum sind jeweils in drei bis sieben (zum Teil sehr) kleinteilige „Untermodule“ untergliedert (sie weisen einen Umfang von zwei bis vier CP aus). Entsprechend sind im Studiengang 41 Module zu absolvieren. Laut Auskunft der Fachhochschule ist diese seit 2011 praktizierte Form der Studienstruktur bis heute nahezu unverändert geblieben: Es gab lediglich zwei Verschiebungen in Modulhalten der Praxismodule sowie eine Veränderung bezüglich der Prüfungslast durch schriftliche Leistungsnachweise im 8. Studiensemester.

Warum diese Struktur gewählt wurde, ist studienganghistorisch bedingt. Warum sie nicht verändert wurde, wird von Fachhochschule im Antrag wie folgt begründet: „Zum einen kann der Lehrplan im Modellversuch nicht verändert werden solange die Modellphase (bis 2017) läuft. Zum anderen gelten bis zur Verabschiedung des neuen Krankenpflegeausbildungsgesetzes die Notwendigkeiten der Berücksichtigung aller Elemente der Ausbildung im Curriculum des Studiums. Die FFH rechnet damit nach Neuregulierung der integrierten Ausbildung einen neuen Studienplan zu Akkreditierung vorzulegen – einschließlich der Neuauflage des Modulhandbuchs“.

³ Der im Vergleich zu den in der Pflegeausbildung geforderten 2.500 Std. Praxiszeit um 234 Std. erhöhte Stundenumfang von 2.734 Std. ermöglicht laut Hochschule einen besseren Umgang mit anfallenden Fehlzeiten (Kontaktzeit und Praxiszeit müssen zu 90% eingehalten werden) (siehe auch Fußnote 1).

Das von Seiten der Hochschule dargelegte ausbildungsintegrierende Bachelor-Studienmodell, das den Studierenden eine Doppelqualifikation zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/-in bei gleichzeitigem Erwerb des Bachelor-Grades ermöglicht, ist aus Sicht der Gutachtenden in seiner strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung im Modulhandbuch überarbeitungsbedürftig: Zum einen sollte die zuvor erwähnte, aus der ursprünglichen Konzeption des Studiengangs stammenden Form der Modularisierung (ein Modul pro Semester mit sogenannten „Untermodulen“) entsprechend den anderen Studiengängen der Hochschule aufgelöst werden. Dabei sollten auch die Prüfungen als Modulprüfungen gefasst werden. Die Notwendigkeit der Überarbeitung des Modulhandbuches wird auch von der Hochschule gesehen und vor Ort bestätigt. Die Hochschule verweist diesbezüglich in einer Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens zum einen darauf hin, dass nach einer einmaligen Neueinreichung des Modulhandbuchs in Orientierung an den Auflagen der AHPGS im März 2012 keine weiteren genehmigungspflichtigen Änderungen vorgenommen wurden (siehe Anlage Genehmigungs- und Änderungsverfahren). Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn macht, ein Modell zu evaluieren, wenn es in der Modellphase verändert wird. Empfohlen wird bei der Überarbeitung auch begriffliche Defizite im Modulhandbuch zu beheben bzw. die zum Teil unpräzisen Begriffe zu präzisieren (z.B. die Verwendung der Begriffe „Pflegerwissenschaft“, „Pflegerforschung“, „Gesundheitswissenschaft“ etc. die mitunter nicht einheitlich verwendet wurden). Auch die angestrebten Zielkompetenzen in den Modulen, in denen Forschung Gegenstand ist, bzw. die teilweise erkennbare inhaltliche Überfrachtung mit forschungsmethodischen Ansprüchen sollte dabei entsprechend angepasst werden.

Das Studiengangskonzept sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Zersplitterung von Themenbereiche in einzelnen Lehrveranstaltungen erschwert nach Auffassung der Gutachtenden allerdings den Einsatz von kompetenzorientierten Lehr- und Lernformen. Dies ist exemplarisch am Beispiel „Gerontologische Konzepte“ erkennbar: Im 4. Semester werden in den Lehrinhalten des Modulbestandteils „W 2.4 Pflegewissenschaft: sozial- und kultursensible sowie entwicklungs-/ altersgerechte und behindertengerechte Pflegekonzepte“ gerontologische Konzepte (kurz) angesprochen, im 5. Semester wird unter „FB 5: Fachliche Basis: Betreuungskonzepte für Frauen in der Geburtshilfe, für psychisch Kranke und Mitwirkung bei medizinischen Untersuchungen und

Eingriffen“ im Kontext der psychischen Erkrankungen die Demenz thematisiert. Der Umgang mit Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, wird dafür erst im 7. Semester unter „W 1.6: Methoden und Instrumente professioneller Pflege“ angesprochen. Hier stellt sich die Frage, ob diese „Inhalte“ nicht in einem „Modul“ gebündelt werden könnten: z.B. kasuistischer Ansatz (Fallverstehen) oder Mäeutik (Professionalisierungsansatz).

Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen, das Auswahlverfahren ist gut geregelt. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und bezogen auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind vorhanden.

Aus Sicht der Gutachtenden bieten die Module der drei zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge durchaus Möglichkeiten für Synergien im Bereich der Lehre, diese lassen sich aber auf Grund der unterschiedlichen zeitlichen Formate der Studiengänge nicht realisieren und nutzen.

Infolge des geplanten Pflegeberufsgesetzes, das ab 2018 (oder später) eine primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen ermöglichen soll, ist nach Auffassung der Gutachtenden von Seiten der Hochschule zu klären, ob der bis zum 30.09.2017 akkreditierte ausbildungsintegrierende Studiengang fortgesetzt oder durch einen neuen „primärqualifizierenden“ Bachelor-Studiengang ersetzt werden soll, was auch die Notwendigkeit der Einbindung von neuen Kooperationspartnern zur Folge hätte (Altenpflege, ambulante Pflege). Welche Strategie und Perspektive die Hochschule diesbezüglich verfolgt und ob der zu akkreditierende Studiengang an der Hochschule eine Zukunft hat, blieb vor Ort unklar. Diesbezüglich bitten die Gutachtenden die Hochschule etwaige Planungen zu erläutern. Laut Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens wird der Studiengang aus Sicht der Hochschule in jedem Fall weitergeführt. Es wurden mehrere Optionen abgeprüft. Es bestehen dazu gesetzliche Grundlagen und Absprachen mit dem zuständigen Ministerium. Tatsache ist auch, dass die Modellstudiengänge in NRW selbst bei Einführung eines neuen Pflegeberufsgesetzes bis zum Jahr 2030 weitergeführt werden können.

Laut Auskunft vor Ort plant die Fachhochschule auch einen Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“, der die Zielgruppe Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung fokussiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Curriculum bzw. Modulhandbuch ist zu überarbeiten: 1. Die aus der Frühphase des Studiengangs stammende Form der Modularisierung (ein Modul pro Semester mit sogenannten „Untermodulen“) sollte im Hinblick auf die Modularisierung den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen angepasst werden (dabei sollten auch die Prüfungen als Modulprüfungen gefasst werden). 2. Die angestrebten Zielkompetenzen in den Modulen, in denen Forschung Gegenstand ist, bzw. die teilweise erkennbare inhaltliche Überfrachtung mit forschungsmethodischen Ansprüchen sollte entsprechend angepasst werden.

3.3.4 Studierbarkeit

Für den Studiengang trägt eine Studiengangleitung die Hauptverantwortung. Die fachliche und inhaltliche Verantwortung für die einzelnen Module wird von Professorinnen und Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter übernommen. Allerdings sind die Angaben zu den Modulverantwortlichen in verschiedenen Dokumenten zum Studiengang uneinheitlich bzw. nicht identisch (z.B. Studienplan, Modulhandbuch).

Für die Studienberatung stehen Lehrende des Studiengangs zur Verfügung, für übergeordnete Fragen, auch mit Blick auf Studieninteressierte, ist die Studiengangleitung Ansprechpartner. Entsprechend hat die Fließener Fachhochschule Düsseldorf ein „Bezugsprofessorensystem“ eingerichtet, das alle Studiengänge betrifft. Die Bezugsprofessorin bzw. der Bezugsprofessor begleitet die jeweilige Studiengruppe durch den Studiengang. An der Hochschule existiert darüber hinaus eine überfachliche Studienberatung. Studiengangübergreifend positiv festgestellt werden kann, dass der Informations- und Beratungsbedarf der Studierenden umfassend gewährleistet ist. Dies wird von den Studierenden uneingeschränkt bestätigt.

Die duale Konstruktion des Studiengangs hat die Besonderheit von zwei Lernorten zur Folge: Die theoretische Ausbildung bzw. das Studium findet ausschließlich an der Fachhochschule statt, die praktischen Ausbildungsanteile werden bei einem der kooperierenden Ausbildungsträger absolviert (Kliniken). Um den sich daraus ergebenden organisatorischen Herausforderungen zu begegnen, haben die Verantwortlichen folgendes Konzept zur Realisierung der Studierbarkeit entwickelt: Vorlesungs- und Prüfungsphasen wechseln sich mit

Phasen der praktischen Ausbildung in Blöcken von vier bis 14 Wochen Umfang ab. Die Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule werden dabei von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 19 Uhr angeboten. Die genannte Maßnahme ist aus Sicht der Gutachtenden positiv zu bewerten. Die Studierbarkeit des Bachelor-Studiengangs ist damit organisatorisch gesehen sichergestellt.

Allerdings ist die Kombination von Ausbildung und Studium mit einem zum Teil hohen Arbeitsaufwand verbunden. Ob die Abbruchquoten, die pro Jahrgang zwischen 10 % und 26 % liegen, damit zu tun haben, konnte den Evaluationsergebnissen nicht entnommen werden (*siehe dazu Kriterium 9*). Die Diskussion mit den Studierenden ergab, dass das Studium in der Regelstudienzeit studierbar ist. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass die Belastung erheblich sei.

Infolge des dualen Ausbildungskonzeptes ist auch die Prüfungsdichte im Studiengang hoch, insbesondere unter Einbeziehung der Prüfungen zum Staatsexamen. Dies wird auch durch die Workload-Erhebung bestätigt (*siehe Kriterium 5*).

Die in das Studium integrierte Ausbildung zur / zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in wird über vier Jahre in Teilzeit durchgeführt (75 Prozent der tariflich festgelegten Arbeitszeit). Die Studierenden erhalten über die gesamte Studienzeit eine Ausbildungsvergütung. Allerdings sind für das Studium auch Studiengebühren in Höhe von derzeit 368,- Euro pro Monat zu entrichten.

Da die Workload-Erhebung zeigt, dass die Studierenden bezogen auf viele Module keine (z.T. zwischen 20 und 40 Prozent) bzw. nur sehr geringe Selbstlernzeiten angeben (dies wurde von den befragten Studierenden vor Ort bestätigt), wird von Seiten der Gutachtenden empfohlen, die Ursachen zu klären und das Selbststudium (z.B. mit Hilfe von vorgegebenen Aufgaben) stärker zu strukturieren, so dass daraus für die Studierenden Lernzeiten erwachsen, die der vorgesehenen Selbstlernzeit entsprechen. Folglich sollte die Hochschule darlegen, wie im Studiengang ein den definierten Vorgaben entsprechender Workload im Selbststudium sichergestellt werden kann (*siehe auch Kriterium 9*).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (*siehe Kriterium 11*).

Die Strukturierung der Module ermöglicht grundsätzlich die Mobilität der Studierenden. Infolge des dualen Studienkonzeptes gibt es jedoch kaum Chancen und Möglichkeiten zur Realisierung. Ein Studium an anderen Hochschulen, insbesondere im Ausland, ist deshalb nahezu ausgeschlossen. Diesbezüglich und auf Wunsch der Studierenden empfohlen wird auch eine transparente Gestaltung bzw. der Ausbau des Angebots an möglichen Stipendien für die Studierenden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Hochschule sollte darlegen, wie ein den definierten Vorgaben entsprechender Workload im Selbststudium sichergestellt wird.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Studiengang sind 21 studienbegleitend zu erbringende Modulprüfungen zu absolvieren (18 werden benotet, drei werden nicht benotet). Die geprüften Leistungen im Rahmen der staatlichen Prüfung werden dabei für den Bachelor-Abschluss nicht als studienbegleitende Prüfungsleistungen gewertet. Pro Semester sind damit im Schnitt drei bis vier studiengangrelevante Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungen dienen zur Feststellung der formulierten Qualifikationsziele. Sie sind aus Sicht der Gutachtenden nicht durchgängig modulbezogen und kompetenzorientiert, sondern überwiegend teilmodul- oder lehrveranstaltungsbezogen aufgebaut. Es gibt keine übergreifende „Modulleistung“, sondern verschiedene Einzelleistungen (so sind z.B. für das erste „Basismodul“ folgende Einzelleistungen zu erbringen: W1.1: Klausur oder Prüfung, W2.1: Klausur oder Prüfung, MEIPP: Praktikumsbericht). Diese Einzelleistungen sind auch der speziellen Form der Modularisierung geschuldet (ein Modul pro Semester mit sogenannten „Untermodulen“). Im Kontext der Überarbeitung des Modularisierungsansatzes sind auch die Prüfungen als Modulprüfungen zu fassen (*siehe Kriterium 3*).

Auch die Prüfungsdichte ist hoch, insbesondere unter Einbeziehung der Prüfungen zum Staatsexamen, die im Prüfungssystem nicht erkennbar ausgewiesen sind. Dass die Gleichzeitigkeit von Prüfungen an der Hochschule und Prüfungen, die im Ausbildungsgang nach der Ausbildungsverordnung vorgesehen sind, zu Belastungsspitzen führen, wird durch die Workload-Erhebung und

zusätzlich von den befragten Studierenden vor Ort bestätigt. Aus Sicht der Gutachtenden sollte im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Curriculums bzw. des Modulhandbuchs (*siehe Kriterium 3*) darauf geachtet werden, größere Module zu konzipieren (bzw. die „Modulelemente“ in diesem Sinne zu bündeln), durch die auch die Anzahl der Prüfungen und damit die Prüfungsbelastung reduziert werden kann (*siehe Kriterium 3*).

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 11 der Prüfungsordnung des Studiengangs veröffentlicht. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen bezogen auf die Zulassung zum Studium finden sich in der Prüfungsordnung unter § 4 Abs. 6.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide wird im Zeugnis ausgewiesen. Sie ist in § 29 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt. Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein deutsch- bzw. englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 24 der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr und gemäß den weiteren Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 25 der Prüfungsordnung geregelt. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung. Der Anteil angerechneter Leistungen, hier 30 CP, wird im Diploma Supplement (Deutsch / Englisch) unter Punkt 3.2 ausgewiesen.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Der Studienplan sieht für Module die Erbringung einer „Aktiven Teilnahme“ vor. Die „Aktive Teilnahme“ umfasst laut Prüfungsordnung (und Auskunft der Hochschule und Studierenden vor Ort) „mindestens den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung dieser. Sie soll auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, praktische Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme gilt nur dann als

erbracht, wenn an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde“. Diese Regelung ist aus Sicht der Studierenden und insbesondere auch der Gutachtenden problematisch, da gemäß § 64 (2a) HG NRW „eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen (darf) nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung“. Allerdings ist auf der Ebene der Ausbildung gemäß § 1 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege „die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (...) nachzuweisen“. Die Berechtigung der „Aktiven Teilnahme“ sollte aus Sicht der Gutachtenden überprüft werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der duale, ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist ein 2011 vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigter Modellstudiengang, der zur Erprobung einer perspektivisch primären akademischen Pflegeausbildung dient. Derzeit werden die Modellstudiengänge auf der Basis von Modellklauseln in den jeweiligen Berufsgesetzen durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass die gesetzlichen Vorgaben für die beruflichen Ausbildungen (theoretische und praktische Ausbildung: 2.100 Stunden; praktische Ausbildung: 2.500 Stunden) in die Studiengänge integriert werden müssen.

Der zu akkreditierende Studiengang zeichnet sich durch die Kooperation mit Krankenhäusern und Kliniken als zweitem Lernort neben der Hochschule aus. Kooperationspartner im Studiengang sind sechs Kliniken bzw. Krankenhäuser in der Region. Das ausbildungsintegrierende Studienmodell umfasst einen Zeitraum von insgesamt acht Semestern. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Hochschule, die mindestens 2.500 Stunden Praxis werden bei den Kooperationspartnern bzw. Kooperationspartnerinnen abgeleistet. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Studiengangs und damit auch die Verantwortung für die praktische Ausbildung trägt die Hochschule auf Basis eines Kooperationsvertrags in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Die

qualifikatorischen Anforderungen an die Kooperationspartner und an das dort eingesetzte Lehrpersonal sowie Praxisbegleiterinnen und -begleiter sind im Kooperationsvertrag ebenfalls geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Für den Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein barrierefrei zugängliches Gebäude auf dem Diakoniegelände Kaiserswerth. Das Gebäude wurde für die Zwecke der Fachhochschule umfangreich renoviert und modernisiert. Zum Wintersemester 2013/2014 konnte zudem ein moderner Anbau mit knapp 800 Quadratmeter Nutzfläche bezogen werden, in dem u.a. Hörsäle, Seminarräume und eine Bibliothek untergebracht sind. Für den Studiengang steht eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Das Hochschulgebäude ist mit WLAN ausgestattet. Seit dem Sommersemester 2014 ist die Plattform „Moodle“ im Einsatz. Moodle wird nach Auskunft der Studierenden vor Ort, entgegen den Ausführungen im Antrag, aktiv genutzt, insbesondere als „Infoplattform“, allerdings weniger in dem Sinne, dass Lerninhalte und Aufgaben zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden. Den Studiengang zeichnen aus Sicht der Gutachtenden damit insgesamt gute sachliche Rahmenbedingungen aus, das für den Studiengang erforderliche Angebot an Räumen steht zur Verfügung.

Skill Labs stehen an der Fliedner Fachhochschule nicht zur Verfügung. Allerdings verfügen die Fachschulen der Pflege bei den jeweiligen Kooperationspartnern über derartige Einrichtungen. Diese werden von den Gutachtenden für den Studiengang als notwendig erachtet und ihre Inanspruchnahme entsprechend positiv zur Kenntnis genommen. Allerdings sollte im Modulhandbuch bzw. im Studienplan deutlich gemacht werden, welche Inhalte / Kompetenzen in den Skill Labs erworben werden.

Seit dem Wintersemester 2013/2014 gibt es an der Fachhochschule eine von einer Bibliothekarin geleitete neue Bibliothek mit einem aus Sicht der Gutach-

tenden noch sehr überschaubaren Medienbestand von derzeit 4.077 Büchern und 31 Fachzeitschriften. Hinzu kommen 4.414 E-Books, 900 englischsprachige und elf deutschsprachige E-Journals. Für den Profilschwerpunkt „Pflege und Gesundheit“ besteht Zugriff auf neun, aus Sicht der Gutachtenden relevante Datenbanken. Der Bibliothek stehen jährliche Finanzmittel in Höhe von 17.500 Euro für die Neuanschaffung von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung der Print- und Online-Fachzeitschriften sowie für Zugänge zu Datenbanken zur Verfügung. Diese Angaben beziehen sich auf das Gesamt der derzeit sieben Studienangebote sowie vier (in den kommenden beiden Jahren) anlaufende Studiengänge der Hochschule. Aus Sicht der Gutachtenden sollte der Präsenzbestand der Bibliothek insgesamt und auch im Hinblick auf das Feld der Pflege weiter auf- und ausgebaut werden. Vor dem Hintergrund des überschaubaren Buch- und Zeitschriftenbestands wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen, dass in der Bibliothek der Fliedner Fachhochschule die Möglichkeit der Fernleihe gegeben ist und den Studierenden vor Ort zudem auch die Bibliothek der Heinrich Heine Universität Düsseldorf zugänglich ist. Allerdings wird dort (nach Auskunft der Studierenden) inzwischen von Studierenden aus privaten Hochschulen pro Semester eine Gebühr von 20,- Euro für die Ausstellung und Verlängerung eines Bibliotheksausweises bzw. für Serviceleistungen erhoben. Der bislang kostenfreie Zugriff auf die Ausleihe von Büchern ist damit entfallen. Eine Online-Nutzung dieser Bibliothek von zu Hause aus ist für die Studierenden nicht möglich. Auch dies spricht nach Auffassung der Gutachtenden für den Ausbau der Präsenzbibliothek.

Nach Meinung der Gutachtenden ist damit eine adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Dem Studiengang stehen in der Lehre derzeit eine Professorin mit 29 SWS pro Jahr und ein diplomierter Berufspädagoge mit 15,5 SWS pro Jahr zur Verfügung. Hinzu kommen aktuell 34 Lehrbeauftragte, die im Umfang von 101,5 SWS lehren. Sie setzen sich aus den Lehrenden der Fachschulen der Kooperationspartner und Lehrbeauftragten der Fachhochschule zusammen. Von den insgesamt 146 SWS Lehre werden laut Hochschule 44,5 SWS (31 %) hauptamtlich gelehrt. Der professorale Anteil an der Lehre im Studiengang liegt somit bei 22,6 %.

Der geringe Anteil professoraler Lehre ist laut Auskunft vor Ort auf das „duale Konzept“ bzw. Studienstrukturmodell zurückzuführen. Diesbezüglich diskutiert wurde, ob der Studiengang auch den Vorgaben von § 72 HG NRW entsprechen muss, der besagt, dass in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule in NRW die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen, wahrgenommen werden müssen, oder den Vorgaben der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010), die fordert, dass der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, 40 % nicht unterschreiten soll. Da dies vor Ort nicht geklärt werden konnte, wird die Hochschule um eine diesbezügliche Klarstellung gebeten. In ihrer Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens verweist die Hochschule auf die Tatsache, dass sie in diesem Punkt der Kontrolle des Wissenschaftsministeriums unterliegt und dass es bislang keine Beanstandungen gab. Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden sollte der Anteil professoraler Lehre im Sinne des wissenschaftlichen Anspruchs im Studiengang möglichst erhöht werden.

Auf Wunsch der Studierenden, die sich insgesamt sehr zufrieden mit dem pflegerischen Studienangebot zeigten, sollte die Fachhochschule prüfen, wie die Verwaltungsressourcen im Sinne eines schnelleren und besseren Studierendenservice gestärkt werden können (die Studierenden artikulierten u.a. Verbesserungsbedarfe bezogen auf die Prüfungsverwaltung bzw. die langen Wartezeiten bezogen auf die Ausstellung von Bescheinigungen etc.). Diesbezüglich wird von der Hochschule angemerkt, dass im Januar 2017 eine weitere zusätzliche Stelle im Studierendenservice geschaffen wurde (+0,5 VZÄ). Zudem sollen die Studierendenverwaltung und das Bescheinigungswesen ab 2017/2018 sukzessive digitalisiert werden.

Derzeit gibt es an der Hochschule Überlegungen, ein Mentoring-System für den Studiengang aufzubauen. Als mögliche Mentoren und Mentorinnen angedacht sind „advanced nurse practitioner“ (ANP) aus dem benachbarten Florence-Nightingale-Krankenhaus der Kaiserswerther Diakonie. Auch der Einsatz von studentischen Tutoren wird laut Auskunft der Hochschule derzeit geprüft. Beides wird aus Sicht der Gutachtenden als sinnvoll erachtet.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vorgesehen. Aus Sicht der Gutachtenden verfügt die Hochschule über hinreichende Maßnahmen zur (Weiter-)Qualifizierung des Personals im Allgemeinen und der Lehrenden im Besonderen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es sollte geklärt werden, ob der Studiengang den Vorgaben von § 72 HG NRW oder den Vorgaben der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) entsprechen muss.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang (Studiengangkonzept, Studiengangprofil, Studiengangsinhalte, Studiengangorganisation), zu den Zugangs- bzw. Studienvoraussetzungen, zu den beruflichen Perspektiven sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden sind auf der Homepage der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht und abrufbar.

Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und ebenfalls veröffentlicht (*siehe Kriterium 11*).

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind somit dokumentiert und veröffentlicht. Damit sind aus Sicht der Gutachtenden Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf entwickelt derzeit ein Qualitätsmanagementsystem, das sich auf Lehre, Forschung, Verwaltung und Leitung bezieht. Seit dem 01.01.2015 ist eine Mitarbeiterin für das Qualitätsmanagement und die Evaluation hauptverantwortlich zuständig. Im „Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf“ (Stand: Februar 2016) sind u.a. die Leitorientierungen der Qualitätspolitik, die Zielsetzungen des Qualitätsmanagements, die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement, die Instrumente der Qualitätssicherung und

Maßnahmen der internen Qualitätssicherung beschrieben. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt zudem über eine Evaluationsordnung, in der die Evaluation von Lehre und Studium geregelt ist. Der Aufbau und die Verstärkung systematischer Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Erarbeitung und Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuches werden von den Gutachtenden als notwendig erachtet und positiv bewertet.

Entscheidungen in Richtung Eröffnung und Schließung von Studiengängen werden vom Hochschulrat und Rektorat getroffen.

Gemäß der am 23.10.2015 in Kraft getretenen Evaluationsordnung sind Erstsemesterbefragungen, die Lehrevaluation nach Modulabschluss, die Evaluation der Praxissemester und der Praktika sowie die Evaluation der Prüfungen Gegenstand der Evaluation. Die Lehrevaluationen umfassen sowohl hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren als auch alle Lehrbeauftragten. Zur Evaluation der Lehrveranstaltungen gehören auch die Evaluation der Studierbarkeit des Studienprogramms bzw. die Erhebung von Daten zum Workload der Studierenden im Selbststudium. Die Evaluation erfolgt laut Konzept regelmäßig nach einem festgelegten Turnus und systematisch anhand standardisierter Instrumente und Verfahren.

Das im Antrag dargestellte Qualitätssicherungskonzept beinhaltet neben anderen Aspekten auch die Evaluation. Aussagekräftige Evaluationsergebnisse konnten jedoch vor dem Hintergrund des erst fünfjährigen Bestehens der Hochschule und der daraus resultierenden Stichprobengrößen bzw. geringen Fallzahlen nicht vorgestellt werden. Entsprechend konnten mögliche inhaltliche und strukturelle Nachjustierungen im Studiengang oder Maßnahmen nicht als von Evaluationsergebnissen abgeleitet dargestellt werden. Die eingereichten und vor Ort bereitgestellten Evaluationsergebnisse bestehen in einer Workload-Erhebung (N = 71) und einer Absolvierendenbefragung (N = 12; Rücklauf: 7). Allerdings war vor Ort erkennbar, dass die Hochschule auch qualitative Methoden und Maßnahmen der Qualitätssicherung einsetzt (z.B. Semestergespräche, Besprechungen auf der Ebene der Lehrenden), deren Ergebnisse aber nicht dokumentiert wurden. Statistische Daten zu den Bewerber- und Bewerberinnenzahlen zum Annahmeverhalten zu den Abbruchquoten etc. wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgelegt. Perspektivisch sind studiengangbezogene Besprechungen auf der Fachbereichsebene geplant (bisher „Profilbereiche“). Vor diesem Hintergrund erachten es die Gutachtenden als notwendig,

die im Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung und in der Evaluationsordnung vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung bezüglich ihrer Umsetzung im Studiengang zu optimieren: 1. Die Erhebungsinstrumente sollten so überarbeitet werden, dass sie z.B. bezogen auf die Absolvierenden Ergebnisse liefern und daraus abzuleitende Maßnahmen für das Studienprogramm ermöglichen. 2. Bezogen auf den Einsatz der vorgesehenen und bereits etablierten quantitativen und qualitativen Erhebungsinstrumente sollte ein Zeitplan vorgelegt werden, in dem festgehalten ist, wann diese Instrumente in welcher Form zum Einsatz kommen und wie die Ergebnisse systematisch dokumentiert werden.

Da die Evaluationsergebnisse bezüglich der Arbeitsbelastung zeigen, dass das Selbststudium häufig sehr gering ausfällt, wird empfohlen, das Selbststudium und die damit verbundenen Aufgaben für die Studierenden so zu strukturieren, dass daraus für die Studierenden Aufgaben erwachsen, die der jeweils vorgesehen Selbstlernzeit entsprechen.

Die Beratungs- und Begleitungsangebote für Studierende werden positiv bewertet. Dies gilt auch für die Tatsache, dass die Studierenden in die Gremien der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf eingebunden sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die im Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf und in der Evaluationsordnung vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind bezüglich ihrer Umsetzung im Studiengang zu optimieren: 1. Die Erhebungsinstrumente sind so zu überarbeiten, dass sie z.B. bezogen auf die Absolvierenden Ergebnisse liefern und daraus abzuleitende Maßnahmen für das Studienprogramm ermöglichen. 2. Bezogen auf den Einsatz der vorgesehenen und bereits etablierten quantitativen und qualitativen Erhebungsinstrumente ist ein Zeitplan vorzulegen, in dem festgehalten ist, wann diese Instrumente in welcher Form zum Einsatz kommen und wie die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen dokumentiert werden.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist ein auf acht Semester Regelstudienzeit angelegter dualer, ausbildungsintegrierender Modellstudien- gang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit

Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Modellstudiengang zeichnet sich durch die Inanspruchnahme von Krankenhäusern und Kliniken als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf beide Lernorte aus. Der Studiengang ist 2011 vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (zusammen mit einer Reihe von weiteren Studiengängen) im Sinne der Erprobung einer akademischen Pflegeerausbildung genehmigt worden. Die Modellvorhaben, die ursprünglich auf das Jahr 2015 begrenzt wurden, sind vom Ministerium inzwischen bis zum 31.12.2017 verlängert worden. Im Hinblick auf die Auswahl der Praxispartner musste sich die Hochschule infolge einer ministeriellen Vorgabe auf Praxiseinrichtungen in der Region beschränken. Diese regionale Beschränkung ist aus Sicht der Hochschule zusammen mit den Studiengebühren und dem vergleichsweise geringen öffentlichen Status der Pflege mitverantwortlich dafür, dass die 40 Studienplätze im Wintersemester bislang nur von Minimum 16 und Maximum 28 Studierenden in Anspruch genommen wurden. Damit liegt die Auslastung im Studiengang im Schnitt bei ca. 50 %. Die Nachfrage in dieser Größenordnung scheint jedoch stabil.

Im vorliegenden Studienstrukturmodell ist es gelungen, die theoretischen und die praktischen Ausbildungszeiten entsprechend den berufsgesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang in das Studium zu integrieren, was in der Konsequenz dazu führt, dass die Selbstlernzeiten im Sinne selbstgesteuerter Studienzzeit in diesem Studienmodell vergleichsweise niedrig sind. Dazu liegen jedoch keine Evaluationsergebnisse vor.

Der gesetzlichen Vorgabe des Krankenpflegegesetzes, gemäß dem mindestens 2.500 Stunden Praxis zu absolvieren sind, wird im Studiengang entsprochen. Die praktischen Ausbildungsanteile werden bei einem der sechs mit der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf kooperierenden Krankenhäusern und Kliniken durchgeführt. Die praktische Ausbildung wird zum Teil in den vorlesungsfreien Zeiten absolviert. Die Planung der praktischen Ausbildung erfolgt in Absprache zwischen Ausbildungsträger und Fachhochschule. Die praktische Ausbildung erfolgt in acht Modulen im Gesamtumfang von 89 CP (2.670 Stunden), die als Praxisphasen ausgewiesen sind. 30 CP aus der Pflegeausbildung werden dabei auf das Studium angerechnet. Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt.

Die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Gemäß dem 2012 erstellten Leitbild der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfolgt die Hochschule im Sinne der Gleichstellung eine geschlechtergerechte und geschlechtssensible Hochschulentwicklung. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis von Diversity eingebettet, welches auch Dimensionen der Diversität wie Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium umfasst. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der diakonischen Tradition soll insbesondere auch die Akademisierung von Berufsfeldern wie Pflege oder Frühe Bildung, die in der Vergangenheit häufig mit Frauenarbeit assoziiert wurden, an der Hochschule gestärkt und weiter entwickelt werden.

Aus der Perspektive der Inklusion orientiert sich die Hochschule an den Standards des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Dies gilt sowohl für die Zulassung zum Studium als auch für das Prüfungsgeschehen. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der jeweiligen Prüfungsordnung in § 11 verankert. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 Abs. 6 der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Bearbeitung der Themen Gleichstellung, Chancengerechtigkeit und Inklusion ist in den Ordnungen der Hochschule festgelegt. Die Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen erfolgt durch eine transparente Zuordnung von Zuständigkeiten. Eine Inklusionsbeauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Sie ist in allen Gremien vertreten. Darüber hinaus ist die Position einer Gleichstellungsbeauftragten institutionalisiert. Den Studierenden steht des Weiteren ein Arbeits- und Servicebereich „Beratung und Begleitung“ zur Verfügung. Die Barrierefreiheit wurde und wird in den Gebäuden der Hochschule schrittweise umgesetzt.

Das 2011 erstellte Gleichstellungs- und Diversity-Konzept wurde 2015 aktualisiert.

Die Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf strebt in ihren Studiengängen eine angemessene Repräsentanz beider Geschlechter an. Derzeit sind Männer sowohl auf der Ebene der Lehrenden als auch auf der Ebene der Studierenden noch in der Unterzahl.

Das Thema Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie spielt vor allem bei den Studierenden der berufsbegleitenden Studiengänge eine bedeutende Rolle. Hierzu hat die Fliehdner Fachhochschule das Konzept „Vereinbarkeit plus“ entwickelt. Es bietet Studierenden, für welche sich die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie problematisch gestaltet, Optionen einer kostenneutralen Verlängerung der Studienzeit oder die Möglichkeit eines Freisemesters verbunden mit der Zusicherung, die versäumten Studienanteile nachholen zu können. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen in den drei zu akkreditierenden Studiengängen umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gesprächsrunden waren nach Auffassung der Gutachtenden durchgehend von einem wertschätzenden Umgang geprägt. Die Gesprächsatmosphäre war konstruktiv und offen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule und der drei Studiengänge haben sich den kritischen Fragen der Gutachtenden gestellt und die Genese der Studiengänge nachvollziehbar vermittelt. In der Gesprächsrunde mit den Studierenden fielen die ausgewogene Zusammensetzung der gut informierten Gruppe und die Beteiligung von Gremienvertreterinnen und -vertretern positiv auf.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege und Gesundheit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom

20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Das Curriculum bzw. Modulhandbuch ist zu überarbeiten: 1. Die aus der Frühphase des Studiengangs stammende Form der Modularisierung (ein Modul pro Semester mit sogenannten „Untermodulen“) sollte im Hinblick auf die Modularisierung den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen angepasst werden (dabei sollten auch die Prüfungen als Modulprüfungen gefasst werden). 2. Die angestrebten Zielkompetenzen in den Modulen, in denen Forschung Gegenstand ist, bzw. die teilweise erkennbare inhaltliche Überfrachtung mit forschungsmethodischen Ansprüchen sollte entsprechend angepasst werden.
- Es sollte geklärt werden, ob der Studiengang den Vorgaben von § 72 HG NRW oder den Vorgaben der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) entsprechen muss.
- Die im Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung und in der Evaluationsordnung vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind bezüglich ihrer Umsetzung im Studiengang zu optimieren: Die Erhebungsinstrumente sind so zu überarbeiten, dass sie z.B. bezogen auf die Absolvierenden Ergebnisse liefern und daraus abzuleitende Maßnahmen für das Studienprogramm ermöglichen. 2. Bezogen auf den Einsatz der vorgesehenen und bereits etablierten quantitativen und qualitativen Erhebungsinstrumente ist ein Zeitplan vorzulegen, in dem festgehalten ist, wann diese Instrumente in welcher Form zum Einsatz kommen und wie die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen dokumentiert werden.
- Die Hochschule sollte darlegen, wie ein den definierten Vorgaben entsprechender Workload im Selbststudium sichergestellt wird.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Verwaltungsressourcen sollten im Sinne eines schnelleren und besseren Studierendenservice weiter gestärkt werden.

- Im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Curriculums bzw. des Modulhandbuchs sollten größere Module konzipiert werden, durch die auch die Anzahl der Prüfungen und damit die Prüfungsbelastung reduziert werden kann.
- Der Bestand der Bibliothek insgesamt und auch im Hinblick auf das Feld der Pflege sollte weiter auf- und ausgebaut werden.
- Die Lernplattform Moodle könnte genutzt werden, den Studierenden Lerninhalte und Aufgaben zum Selbststudium zur Verfügung zu stellen.
- Die Berechtigung der „Aktiven Teilnahme“ sollte überprüft werden.
- Die Fördermöglichkeiten durch Stipendien sowie das diesbezügliche Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Studierenden sollte ausgebaut werden.
- Im Modulhandbuch bzw. im Studienplan sollte deutlich gemacht werden, welche Inhalte / Kompetenzen in den Skill Labs erworben werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2017

Beschlussfassung vom 16.02.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 16.12.2016 an der Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 23.01.2017.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden und die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die landesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Lehrpersonal dem zuständigen Ministerium gegenüber nachzuweisen sind. Eine Auflage wird diesbezüglich nicht ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in dualer Form angebotene Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ (Modellstudiengang), der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor.

Der Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 4 Abs. 6 und 7 Krankenpflegegesetz sowie § 2 der „Verordnung über die Durchführung von Modelvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Studiengang verbindet eine Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege mit einem Bachelor-Studium.

Im Studiengang werden im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 30 CP

der 210 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP für außerhochschulische Praxiszeiten pauschal auf das Studium angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 21.07.2016 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist entsprechend den Vorgaben an die Modularisierung „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) zu überarbeiten. (Kriterium 2.3)
2. Die Strukturierung der Selbststudienzeiten ist darzulegen. (Kriterium 2.4)
3. Es ist darzulegen, wie die Hochschule mit den Ergebnissen des hochschulinternen Qualitätsmanagements in Bezug auf die Weiterentwicklung des Studiengangs umgeht. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 16.11.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.